

# Anleitung

zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG)

## InvSt 1

### Der Erklärung beizufügende Unterlagen

Der Feststellungserklärung sind gemäß § 51 Absatz 4 InvStG folgende Unterlagen beizufügen:

- Jahresbericht oder Jahresabschluss und Lagebericht, jeweils für das Geschäftsjahr der Feststellung
- Im Falle von Zwischenausschüttungen und/oder einer Schluss-/Teilausschüttung: Für jede Ausschüttung ein verbindlicher Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über die Verwendung der Erträge
- Verkaufsprospekt (sofern erstellt)
- Anteilsregister
- Überleitungsrechnung im Sinne des § 51 Absatz 4 Nummer 5 InvStG. Auf die Einreichung kann verzichtet werden, wenn die Besteuerungsgrundlagen nicht aus der handels- oder investmentrechtlichen Rechnungslegung abgeleitet wurden. In diesem Fall ist stattdessen die anlegerindividuelle investmentsteuerrechtliche Berechnung der Besteuerungsgrundlagen einzureichen (vgl. Rz. 51.26 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl I 2019, 527, in der für das Geschäftsjahr der Feststellung gültigen Fassung).
- Summen- und Saldenlisten im Sinne des § 51 Absatz 4 Nummer 6 InvStG
- Unterlagen zur Aufteilung der Einkünfte auf die einzelnen Anleger

1

#### Zu Zeile 2

In den Fällen des § 52 Absatz 1 Satz 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 53 Absatz 3) InvStG (Entstehung eines Rumpfgeschäftsjahres durch den Wegfall der Voraussetzungen zur Behandlung als Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds) ist als Ende des Geschäftsjahres das Ende des Rumpfgeschäftsjahres einzutragen.

2

#### Zu Zeile 3

Endet das Geschäftsjahr mit dem Wegfall der Voraussetzungen zur Behandlung als Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds, gelten hinsichtlich der Befüllung der Zeilen 18 ff. die folgenden Besonderheiten:

- In Zeile 18 ist anzugeben, dass für das Geschäftsjahr innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres keine Ausschüttung beschlossen und vorgenommen wurde (Eintragung mit „2“).
- In den Zeilen 19 bis 23 sind keine Eintragungen vorzunehmen.
- In Zeile 24 ist als Anzahl der ausgegebenen Anteile zum Ende des Geschäftsjahres die Anzahl der nach § 52 Absatz 2 InvStG als veräußert geltenden Anteile anzugeben.
- In Zeile 25 ist anzugeben, dass Anleger im Geschäftsjahr Spezial-Investmentanteile veräußert haben (Eintragung mit „1“).
- In Zeile 26 ist ebenfalls keine Eintragung vorzunehmen.

Ausschüttungen, für die ein Ausschüttungsbeschluss bis zum Ablauf des Tages der fiktiven Auflösung gefasst wurde (vgl. Rz. 52.4 bzw. 52.15 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl I 2019, 527, in der für das Geschäftsjahr der Feststellung gültigen Fassung), sind in der Feststellungserklärung als Zwischenausschüttungen zu erklären (siehe auch Kuller 41 zu Zeile 103 der Anlage ATV).

Die Angaben zu der aus dem Wegfall der Voraussetzungen zur Behandlung als Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds resultierenden Veräußerung der Anteile (§ 52 Absatz 2 Satz 1 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 53 Absatz 3) InvStG) sind auf der Anlage ATV in den Zeilen 138 bis 144 einzutragen.

3

#### Zu Zeile 4

Wenn das Geschäftsjahr mit der Verschmelzung des Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds endet, ist in Zeile 4 anzugeben, ob es sich bei dieser Verschmelzung um eine steuerneutrale Verschmelzung nach § 54 in Verbindung mit § 23 InvStG handelt.

Handelt es sich nicht um eine steuerneutrale Verschmelzung nach § 54 in Verbindung mit § 23 InvStG (Eintragung mit „2“), dann gelten hinsichtlich der Befüllung der Zeilen 18 ff. die in Kuller 2 zu Zeile 3 dargestellten Besonderheiten entsprechend.

4

**Zu Zeile 10 und Zeile 12**

Die Angabe zur Ausübung der Transparenzoption in Zeile 10 bzw. zur Ausübung der Immobilien-Transparenzoption in Zeile 12 dient lediglich der Information der zuständigen Finanzbehörde über die Tatsache, ob seitens des Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds die Transparenzoption gegenüber den Entrichtungspflichtigen bzw. die Immobilien-Transparenzoption gegenüber den Ziel-Spezial-Investmentfonds wirksam ausgeübt wurde. Diese Information ist erforderlich, damit im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung die zutreffenden steuerlichen Rechtsfolgen gezogen werden können.

Wurde die Transparenzoption bzw. die Immobilien-Transparenzoption wirksam ausgeübt, bindet dies den Spezial-Investmentfonds dauerhaft und in Zeile 10 bzw. in Zeile 12 ist eine „1“ einzutragen. Wurde die Transparenzoption bzw. die Immobilien-Transparenzoption bislang noch nicht wirksam ausgeübt, unabhängig davon, ob sich bewusst gegen deren Ausübung entschieden wurde oder eine diesbezügliche Entscheidung bislang noch nicht erforderlich war, ist in Zeile 10 bzw. Zeile 12 eine „2“ einzutragen. Eine Eintragung mit „2“ steht einer Ausübung der Transparenzoption bzw. der Immobilien-Transparenzoption in den auf das Geschäftsjahr laut Zeile 2 des Vordrucks InvSt 1 folgenden Geschäftsjahren nicht entgegen.

5

**Zu Zeile 13**

In Zeile 13 ist anzugeben, ob die Absetzungsbeträge auf Basis einer objektbezogenen Betrachtung (Eintragung mit „1“) oder auf Grundlage einer ertragskategoriebezogenen Gesamtbetrachtung (Eintragung mit „2“) ermittelt werden. Sofern der Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds von der Möglichkeit der ertragskategoriebezogenen Gesamtbetrachtung Gebrauch macht, ist er dauerhaft daran gebunden.

Für den Fall, dass hinsichtlich der Ermittlung der Absetzungsbeträge bislang noch keine Entscheidung zu treffen war (zum Beispiel bei einem Wertpapierfonds), ist die „3“ einzutragen.

Auch bei Dach-Ziel-Spezial-Investmentfonds-Konstruktionen, in denen ein Dach-Spezial-Investmentfonds selbst keine Absetzungen für Abnutzungen oder Substanzverringerungen vornimmt, sondern nur Absetzungsbeträge über Ausschüttungen der Ziel-Spezial-Investmentfonds erzielt, muss sich der Dach-Spezial-Investmentfonds entscheiden, ob er die Absetzungsbeträge anhand der objektbezogenen Betrachtung ermittelt (Eintragung mit „1“) und damit die Ziel-Spezial-Investmentfonds als einzelne Objekte betrachtet (Rz. 35.25 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl I 2019, 527, in der für das Geschäftsjahr der Feststellung gültigen Fassung) oder die Absetzungsbeträge anhand der ertragskategoriebezogenen Gesamtbetrachtung ermittelt (Eintragung mit „2“) und damit die jeweiligen Ertragskategorien 1, 6, 7 und 15 der Ziel-Spezial-Investmentfonds in seinen entsprechenden Ertragskategorien berücksichtigt (Rz. 35.26 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl I 2019, 527, in der für das Geschäftsjahr der Feststellung gültigen Fassung). Eine Eintragung mit „3“ ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Zur Ermittlung der Absetzungsbeträge siehe auch Tz. 35.4 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl I 2019, 527, in der für das Geschäftsjahr der Feststellung gültigen Fassung.

6

**Zu Zeile 15, Zeile 16 und Zeile 17**

Der Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds hat bei jeder Bewertung seines Vermögens pro Spezial-Investmentanteil den Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn und Fonds-Teilfreistellungsgewinn (im Folgenden kurz: Fonds-Gewinne) zu ermitteln und dem Anleger bekannt zu machen. Erfolgen die Ermittlung und Bekanntmachung eines Fonds-Gewinns für alle Anleger, ist in der den jeweiligen Fonds-Gewinn betreffenden Zeile die „1“ einzutragen.

Erfolgen die Ermittlung und Bekanntmachung eines Fonds-Gewinns nicht für alle Anleger, ist in der den jeweiligen Fonds-Gewinn betreffenden Zeile die „2“ einzutragen und für diesen Fonds-Gewinn in den Anlagen FB aller Anleger anlegerindividuell anzugeben, ob der Fondsgewinn für den jeweiligen Anleger ermittelt und bekannt gemacht wurde oder nicht (siehe Zeile 16 bis 18 der Anlage FB).

7

**Zu Zeile 39 ff. und Zeile 42 ff.**

Bei Abgabe der Erklärung in Papierform sind weitere Beteiligungen an Personengesellschaften und/oder Spezial-Investmentfonds und Altersvorsorgevermögenfonds auf einem gesonderten Blatt nach dem im Vordruck vorgegebenen Schema zu erklären.

8

**Zu Zeile 45 ff.**

Bei Abgabe der Erklärung in Papierform sind weitere grenzüberschreitende Steuergestaltungen auf einem gesonderten Blatt nach dem im Vordruck vorgegebenen Schema zu erklären.

9 frei

## Anlage FB - Feststellungsbeteiligter

### Zu Zeile 2

Die erstmalige Nummer des Anlegers ist beizubehalten und darf auch nach Ausscheiden des Anlegers nicht neu vergeben werden. Die einmalig und fortlaufend frei zu vergebende Nummer sollte mit „1“ beginnen.

### Zu Zeile 3

Die bisherige Steuernummer des Anlegers ist nur in Fällen der Neuvergabe einer Steuernummer (zum Beispiel bei einem Zuständigkeitswechsel) einmalig in der ersten Feststellungserklärung anzugeben, die der Neuvergabe der Steuernummer folgt. Wird nach Neuvergabe einer Steuernummer eine berichtigte Feststellungserklärung abgegeben, die eine vor Neuvergabe der Steuernummer eingereichte Feststellungserklärung berichtigt, ist in dieser berichtigten Feststellungserklärung ebenfalls die bisherige Steuernummer des Anlegers anzugeben.

### Zu Zeile 13

Eine optierte Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft im Sinne des § 1a Absatz 1 Satz 1 KStG ist der Anlegerart „1 = Körperschaft“ zuzuordnen.

### Zu Zeile 14

Das Eintrittsdatum in Zeile 14 ist anzugeben, wenn

- sich der Anleger durch den Erwerb von Anteilen im Geschäftsjahr laut Zeile 2 des Vordrucks InvSt 1 erstmals an dem Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds beteiligt hat,
- der Anleger zuvor aus dem Spezial-Investmentfonds ausgetreten ist und im Geschäftsjahr laut Zeile 2 des Vordrucks InvSt 1 wieder in den Spezial-Investmentfonds eingetreten ist oder
- ein anderer Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds auf den Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögen verschmolzen ist und der Anleger des übertragenden Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds bislang nicht am übernehmenden Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds beteiligt war.

Das Eintrittsdatum in Zeile 14 ist auch dann anzugeben, wenn das Eintrittsdatum bereits in der Feststellungserklärung für das vorangegangene Geschäftsjahr in Zeile 14a angegeben wurde.

Das Eintrittsdatum in Zeile 14 ist dagegen nicht anzugeben, wenn ein bereits an dem Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds beteiligter Anleger im Geschäftsjahr laut Zeile 2 des Vordrucks InvSt 1 lediglich weitere Anteile zu seiner bestehenden Beteiligung hinzuerwirbt.

### Zu Zeile 14a

Erfolgt der Eintritt des Anlegers erst nach Ablauf des Geschäftsjahres laut Zeile 2 des Vordrucks InvSt 1 aber vor der Auszahlung der Ausschüttung für das Geschäftsjahr, so dass der Anleger lediglich an der in der Feststellungserklärung für das Geschäftsjahr laut Zeile 2 des Vordrucks InvSt 1 enthaltenen Schluss- oder Teilausschüttung partizipiert, ist für diesen Anleger trotz Eintritt erst nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Anlage FB auszufüllen und das Eintrittsdatum in Zeile 14a einzutragen. Darüber hinaus ist für diesen Anleger eine Anlage ATV für die Schluss- oder Teilausschüttung abzugeben. Zu dieser Anlage ATV ist jedoch keine Anlage WAGE abzugeben, da aufgrund der besitzzeitanteiligen Zurechnung (vgl. § 35 Absatz 6 und 7 sowie § 36 Absatz 4 Satz 1 InvStG) dem Anleger lediglich Substanzbeträge als ausgeschüttet gelten.

Gleiches gilt, wenn der Anleger zunächst im Geschäftsjahr laut Zeile 2 des Vordrucks InvSt 1 aus dem Spezial-Investmentfonds ausgetreten ist (siehe Kuller 15 zu Zeile 15) und nach Ablauf des Geschäftsjahres laut Zeile 2 des Vordrucks InvSt 1 aber vor der Auszahlung der Ausschüttung für das Geschäftsjahr wieder eingetreten ist, so dass der Anleger trotz seines vorherigen Austritts im Geschäftsjahr an der Schluss- oder Teilausschüttung für das Geschäftsjahr partizipiert.

Wenn für das Geschäftsjahr laut Zeile 2 des Vordrucks InvSt 1 keine Ausschüttung beschlossen und vorgenommen wurde, sondern eine Thesaurierung erfolgt ist, gelten die vorstehenden Ausführungen nicht und es ist kein Eintrittsdatum in Zeile 14a anzugeben.

### Zu Zeile 15

Das Austrittsdatum in Zeile 15 ist anzugeben, wenn

- der Anleger im Geschäftsjahr laut Zeile 2 des Vordrucks InvSt 1 seine Beteiligung an dem Spezial-Investmentfonds durch Veräußerung aller von ihm gehaltenen Anteile beendet hat,
- die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds nach § 52 Absatz 2 InvStG als veräußert gelten oder
- das Geschäftsjahr mit der Verschmelzung des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds auf einen anderen Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögen endet.

Das Austrittsdatum ist dagegen nicht anzugeben, wenn der Anleger im Geschäftsjahr laut Zeile 2 des Vordrucks InvSt 1 lediglich einen Teil der von ihm gehaltenen Anteile an dem Spezial-Investmentfonds veräußert.

Folgt auf den in Zeile 15 angegebenen Austritt im Geschäftsjahr laut Zeile 2 des Vordrucks InvSt 1 noch im selben Geschäftsjahr oder nach dessen Ablauf aber vor der Auszahlung der Ausschüttung für das Geschäftsjahr

laut Zeile 2 des Vordrucks InvSt 1 der Wiedereintritt des Anlegers, sind das Austrittsdatum in Zeile 15 und das Wiedereintrittsdatum in Zeile 14 oder Zeile 14a anzugeben, aber für die im Geschäftsjahr laut Zeile 2 des Vordrucks InvSt 1 zwischen dem Austritt und dem Wiedereintritt erfolgten Zwischenausschüttungen keine Anlagen ATV zu befüllen. Erfolgt der Wiedereintritt noch im selben Geschäftsjahr, sind bei den zeitlich nach dem Wiedereintritt liegenden Anlagen ATV die Zeilen 307 ff. der dazugehörigen Anlagen WAGE entsprechend der in Kuller 63 geregelten Systematik zu befüllen. Erfolgt der Wiedereintritt erst nach Ablauf des Geschäftsjahres aber vor der Auszahlung der Ausschüttung für das Geschäftsjahr sind die Ausführungen in Kuller 14 zu Zeile 14a zu beachten.

**Zu Zeile 19 ff.**

Die Zeilen 19 bis 79 sind im Rahmen der Feststellungsklärung für den jeweiligen Anleger nur einmal für das Geschäftsjahr auszufüllen.

**Zu Zeile 22:**

In Zeile 22 sind die dem Anleger über die Transparenzoption nach § 30 InvStG zugerechneten Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 1 KStG einzutragen, die die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 InvStG erfüllen.

In Dach-Ziel-Spezial-Investmentfonds-Konstruktionen ist zu beachten, dass ein Ziel-Spezial-Investmentfonds die Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 1 KStG, die die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 InvStG erfüllen, in voller Höhe einzutragen hat. Für die Prüfung des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 InvStG auf Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds ist auf die auf den Dach-Spezial-Investmentfonds als Anleger des Ziel-Spezial-Investmentfonds entfallende rechnerische Beteiligung am Kapital der Gesellschaft abzustellen.

Der Dach-Spezial-Investmentfonds hat sodann auf seiner Ebene für seine Anleger die Erfüllung der Voraussetzung des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 InvStG im Hinblick auf die aus dem Ziel-Spezial-Investmentfonds stammenden Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 1 KStG zu prüfen. Auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds ist somit für eine Eintragung der aus dem Ziel-Spezial-Investmentfonds stammenden Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 1 KStG in Zeile 22 (bei Ausübung der Transparenzoption durch den Dach-Spezial-Investmentfonds) oder auf der Anlage WAGE in Zeile 325 oder 327 (bei Nichtausübung der Transparenzoption durch den Dach-Spezial-Investmentfonds) erforderlich, dass (auch) die rechnerische Beteiligung des Anlegers des Dach-Spezial-Investmentfonds am Kapital der Gesellschaft durchgerechnet die Voraussetzung des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 InvStG erfüllt. Dies erfordert ggf. eine Information des Dach-Spezial-Investmentfonds über die für die Prüfung des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 InvStG relevanten Umstände durch den Ziel-Spezial-Investmentfonds.

**Zu Zeile 25, Zeile 27, Zeile 29 und Zeile 31**

Die auf die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG und des § 36a Absatz 1 Satz 4 EStG einbehaltene Kapitalertragsteuer ist nur vollständig anrechenbar, soweit entweder die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG oder die Voraussetzungen für eine der Rückausnahmen nach § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 oder 2 InvStG erfüllt sind. Um der Rückausnahme nach § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG Rechnung zu tragen, ist in den Zeilen 25 und 27 unter anderem zunächst zu prüfen, ob der Anleger im Zurechnungszeitpunkt seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Anleger des Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds ist. Wenn keine offensichtlichen Hinweise darauf vorliegen, dass das zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Spezial-Investmentanteilen auseinanderfällt, wird es für die Zeilen 25 und 27 nicht beanstandet, wenn der Spezial-Investmentfonds unterstellt, dass das zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentum übereinstimmen. In den Zeilen 29 und 31 werden für die Kapitalerträge, bei denen die Voraussetzungen für die Rückausnahme nach § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG nicht erfüllt sind, die Feststellungen zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 bis 3 EStG durch den Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds (§ 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG) getroffen. Die Prüfung der Voraussetzungen nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG auf Anlegerebene erfolgt somit außerhalb des Feststellungsverfahrens nach § 51 InvStG bei der Veranlagung des Anlegers. Wird von der Rückausnahme des § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG mit der oben genannten Unterstellung der Übereinstimmung von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum Gebrauch gemacht (Eintragung der Kapitalerträge in Zeile 25) und stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel bei der Veranlagung des Anlegers heraus, dass die Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG nicht vorlagen, ist die Feststellungserklärung entsprechend zu korrigieren.

**Zu Zeile 26, Zeile 28, Zeile 30 und Zeile 32**

Die tatsächlich einbehaltene Kapitalertragsteuer ist immer in voller Höhe einzutragen, ungeachtet deren tatsächlicher Anrechenbarkeit nach § 31 Absatz 3 InvStG.

**Zu Zeile 33**

Die Zeile 33 ist zu befüllen, wenn es sich bei dem Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds, für den die Feststellungserklärung abgegeben wird, um einen Dach-Spezial-Investmentfonds mit wirksam ausgeübter Immobilien-Transparenzoption handelt. In allen anderen Fällen ist in Zeile 33 keine Eintragung vorzunehmen.

**Zu Zeile 35 ff.**

Die Ermittlung des Zinsertrags im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 InvStG hat nur einmalig zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Der einmalig am Ende des Geschäftsjahres ermittelte (positive) Zinsertrag ist in Zeile 34 zu übertragen und den jeweiligen Ertragsverwendungen (siehe Zeile 103 der Anlage ATV) im bzw. für das Geschäftsjahr über die Zeile 145 der Anlage ATV nachrichtlich zuzuordnen (siehe hierzu Kuller 45 zu Zeile 145 der Anlage ATV).

**Zu Zeile 35**

Der anzusetzende Zinsertrag mindert sich nach § 46 Absatz 2 InvStG um folgende Abzugsbeträge:

1. Direktkosten,
2. die nach § 40 InvStG den Zinserträgen zuzurechnenden Allgemeinkosten,
3. Zinsaufwendungen und
4. negative Kapitalerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG.

Zusätzlich ist er um die aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen unterjährig untergegangenen negativen Erträge zu kürzen.

**Zu Zeile 46, Zeile 52, Zeile 58, Zeile 66 und Zeile 74***Zu Zeile 46 und Zeile 52*

Die Summe der Zurechnungsbeträge bzw. Immobilien-Zurechnungsbeträge des Geschäftsjahres beinhaltet auch die unterjährig entstandenen und aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen untergegangenen Zurechnungsbeträge bzw. Immobilien-Zurechnungsbeträge. Die unterjährig entstandenen und aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen untergegangenen Zurechnungsbeträge bzw. Immobilien-Zurechnungsbeträge sind entsprechend auch in Zeile 48 bzw. Zeile 54 zu erfassen.

*Zu Zeile 58, Zeile 66 und Zeile 74*

Die Summe der ausschüttungsgleichen Erträge des Geschäftsjahres beinhaltet auch die aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen unterjährig als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge.

**Zu Zeile 47, Zeile 53, Zeile 61, Zeile 69 und Zeile 77**

In den Zeilen 47, 53, 61, 69 und 77 dürfen nur im Geschäftsjahr erfolgte Bestandsminderungen (Liquiditätsabflüsse) eingetragen werden. Im Fall einer Ausschüttung (Schluss- oder Teilausschüttung) innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind zwar die ausgeschütteten Be- und Erträge bereits im Rahmen der Feststellungserklärung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erklären, für das die Ausschüttung erfolgt (siehe Zeile 150 bis 155, Zeile 173 bis 178 und 193 bis 198 der Anlage ATV). Jedoch darf die Minderung der jeweiligen Bestände in den Zeilen 47, 53, 61, 69 und 77 erst im Zeitpunkt der Ausschüttung (tatsächlicher Abfluss auf Fondsebene) erfolgen und damit erst im Rahmen der Feststellungserklärung für das Geschäftsjahr, in dem die Ausschüttung tatsächlich vorgenommen wird (also in der Feststellungserklärung für das Folgejahr). Sollten die vorgenannten Bestandsminderungen in der Vergangenheit in der Feststellungserklärung für das Geschäftsjahr, für das die Ausschüttung erfolgt ist, vorgenommen worden sein, wird es nicht beanstandet, wenn im ersten Geschäftsjahr, in dem dieser Vordruck verwendet wird, eine erneute Bestandsminderung unterbleibt und ab dem Folgejahr die Bestandsminderung wie hier dargestellt erklärt wird. Darüber hinaus kann in diesen Fällen eine Änderung der vergangenen Zeiträume unterbleiben, wenn die Bestandsminderungen dem Grunde und der Höhe nach in Summe zutreffend vorgenommen wurden.

**Zu Zeile 59, Zeile 67 und Zeile 75**

Die Angabe hat lediglich für im Geschäftsjahr gezahlte oder periodengerecht abgegrenzte inländische und ausländische Steuern zu erfolgen, wenn diese das Ergebnis des Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds gemindert haben, also in der Fondsbuchhaltung eine aufwandswirksame Erfassung erfolgt ist. Gleiches gilt für die Erstattung inländischer und ausländischer Steuer. Hier ist ebenfalls auf die erfolgswirksame Berücksichtigung abzustellen. Soweit Zahlungen bzw. Erstattungen durch Auflösung bereits zuvor gebildeter Rückstellungen/Verbindlichkeiten bzw. Forderungen erfolgsneutral erfasst werden, hat ein (erneuter) Ausweis zu unterbleiben.

Bei einer Teilausschüttung sind gezahlte oder periodengerecht abgegrenzte inländische und ausländische Steuern einer Ertragskategorie/Unterkategorie auf die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge zu verteilen. Nur die den ausschüttungsgleichen Erträgen dieser Ertragskategorie/Unterkategorie zugeordneten Steuern mindern den Bestand der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge (Zeile 59, Zeile 67 und Zeile 75). Maßgeblich für die Verteilung und somit für die Höhe der Bestandsminderung sind stets die tatsächlichen Gegebenheiten.

Beispiel zur Bestandsminderung um die den ausschüttungsgleichen Erträgen zugeordneten gezahlten oder periodengerecht abgegrenzten inländischen und ausländischen Steuern im Fall einer Teilausschüttung:

Der Spezial-Investmentfonds erzielt im Geschäftsjahr in einer Ertragskategorie/Unterkategorie zwei Einnahmen in Höhe von jeweils 50 Euro, auf die der Spezial-Investmentfonds im Geschäftsjahr insgesamt ausländische Steuer in Höhe von 15 Euro gezahlt hat (10 Euro gezahlte ausländische Steuern auf die erste Einnahme und 5 Euro gezahlte ausländische Steuern auf die zweite Einnahme). Weitere Ertragskategorien sind nicht vorhanden.

Die nach §§ 37 bis 41 InvStG ermittelten und für eine Ertragsverwendung verfügbaren Einkünfte des Spezial-Investmentfonds belaufen sich damit auf 100 Euro. Der Spezial-Investmentfonds beschließt aufsichtsrechtlich eine Teilausschüttung in Höhe von 42,50 Euro. Das entspricht 50 % der im Spezial-Investmentfonds vorhandenen Liquidität von 85 Euro.

Variante 1: Der Spezial-Investmentfonds ordnet die gezahlte ausländische Steuer hälftig den ausgeschütteten Erträgen und hälftig den ausschüttungsgleichen Erträgen zu und weist dementsprechend ausgeschüttete Erträge in Höhe von 50 Euro aus (42,50 Euro tatsächlich ausgeschütteter Betrag zuzüglich 7,50 Euro in den ausgeschütteten Erträgen enthaltene gezahlte ausländische Steuer).

Die ausschüttungsgleichen Erträge betragen damit 50 Euro (100 Euro verfügbare Einkünfte abzüglich 50 Euro ausgeschüttete Erträge) und die darin enthaltene ausländische Steuer 7,50 Euro (15 Euro gezahlte ausländische Steuer abzüglich 7,50 Euro in den ausgeschütteten Erträgen enthaltene gezahlte ausländische Steuer). Der Bestand der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge erhöht sich also um 50 Euro (Zeile 58, Zeile 66 und Zeile 74) und mindert sich um die darin enthaltene gezahlte ausländische Steuer von 7,50 Euro (Zeile 59, Zeile 67 und Zeile 75).

Variante 2: Der Spezial-Investmentfonds ordnet die gezahlte ausländische Steuer vollständig den ausgeschütteten Erträgen zu und weist dementsprechend ausgeschüttete Erträge in Höhe von 57,50 Euro aus (42,50 Euro tatsächlich ausgeschütteter Betrag zuzüglich 15 Euro in den ausgeschütteten Erträgen enthaltene gezahlte ausländische Steuer).

Die ausschüttungsgleichen Erträge betragen damit 42,50 Euro (100 Euro verfügbare Einkünfte abzüglich 57,50 Euro ausgeschüttete Erträge) und die darin enthaltene ausländische Steuer 0 Euro (15 Euro gezahlte ausländische Steuer abzüglich 15 Euro in den ausgeschütteten Erträgen enthaltene gezahlte ausländische Steuer). Der Bestand der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge erhöht sich also um 42,50 Euro (Zeile 58, Zeile 66 und Zeile 74). Eine Minderung um darin enthaltene gezahlte ausländische Steuer (Zeile 59, Zeile 67 und Zeile 75) erfolgt nicht.

Variante 3: Der Spezial-Investmentfonds ordnet die gezahlte ausländische Steuer vollständig den ausschüttungsgleichen Erträgen zu und weist dementsprechend ausgeschüttete Erträge in Höhe von 42,50 Euro aus (42,50 Euro tatsächlich ausgeschütteter Betrag zuzüglich 0 Euro in den ausgeschütteten Erträgen enthaltene gezahlte ausländische Steuer).

Die ausschüttungsgleichen Erträge betragen damit 57,50 Euro (100 Euro verfügbare Einkünfte abzüglich 42,50 Euro ausgeschüttete Erträge) und die darin enthaltene ausländische Steuer 15 Euro (15 Euro gezahlte ausländische Steuer abzüglich 0 Euro in den ausgeschütteten Erträgen enthaltene gezahlte ausländische Steuer). Der Bestand der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge erhöht sich also um 57,50 Euro (Zeile 58, Zeile 66 und Zeile 74) und mindert sich um die darin enthaltene gezahlte ausländische Steuer von 15 Euro (Zeile 59, Zeile 67 und Zeile 75).

Buchung der Teilausschüttung durch den Anleger in allen drei Varianten:

Buchungssatz				
Bank	42,50	an	Ertrag	100,00
Aktiver Ausgleichsposten (ausschüttungsgleiche Erträge)	42,50			
Steueraufwand	15,00			

**Zu Zeile 60, Zeile 68 und Zeile 76**

In den Zeilen 60, 68 sowie 76 dürfen nur im Geschäftsjahr erfolgte Bestandsminderungen (Liquiditätsabflüsse) aufgrund des Einbehalts und der Abführung von Steuerabzugsbeträgen gemäß § 50 InvStG eingetragen werden. Auch wenn im Fall der Thesaurierung oder Teilausschüttung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die auf die ausschüttungsgleichen Erträge einbehaltenen Steuerabzugsbeträge gemäß § 50 InvStG bereits im Rahmen der Feststellungserklärung für das abgelaufene Geschäftsjahr als nachrichtliche Angabe zu erklären sind (siehe Zeile 147 der Anlage ATV), darf die Minderung der jeweiligen Bestände in den Zei-

len 60, 68 sowie 76 erst im Zeitpunkt des Einbehalts und der Abführung der Steuerabzugsbeträge (tatsächlicher Abfluss auf Fondsebene) erfolgen und damit erst im Rahmen der Feststellungserklärung für das Geschäftsjahr, in dem tatsächlich die Anmeldung und Abführung der Steuerabzugsbeträge gemäß § 50 InvStG an das Finanzamt vorgenommen wird (also regelmäßig erst in der Feststellungserklärung für das Folgejahr). Sollten die vorgenannten Bestandsminderungen in der Vergangenheit in der Feststellungserklärung für das Geschäftsjahr, für das die Thesaurierung oder Teilausschüttung erfolgt, vorgenommen worden sein, wird es nicht beanstandet, wenn im ersten Geschäftsjahr, in dem dieser Vordruck verwendet wird, eine erneute Bestandsminderung unterbleibt und ab dem Folgejahr die Bestandsminderung wie hier dargestellt erklärt wird. Darüber hinaus kann in diesen Fällen eine Änderung der vergangenen Zeiträume unterbleiben, wenn die Bestandsminderungen dem Grunde und der Höhe nach in Summe zutreffend vorgenommen wurden.

Bei einer Teilausschüttung sind die Steuerabzugsbeträge gemäß § 50 InvStG auf die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge zu verteilen. Dabei kommt es einzig darauf an, in welcher Höhe die Steuerabzugsbeträge bei Auszahlung an den Anleger tatsächlich vom beschlossenen Ausschüttungsbetrag abgezogen wurden. Soweit die Steuerabzugsbeträge den Ausschüttungsbetrag nicht gemindert haben, hat eine Bestandsminderung aufgrund der erfolgten Zuordnung zu den ausschüttungsgleichen Erträgen zu erfolgen. Maßgeblich für die Verteilung und somit für die Höhe der Bestandsminderung sind somit stets die tatsächlichen Gegebenheiten.

### **Zu Zeile 62, Zeile 70 und Zeile 78**

Der Betrag der aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen im Geschäftsjahr untergegangenen noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge beinhaltet auch die aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen unterjährig als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (siehe Kuller 23 zu Zeile 58, Zeile 66 und Zeile 74), soweit diese im Zeitpunkt der jeweiligen Veräußerung im Bestand enthalten sind. Die aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen unterjährig als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge sind im Zeitpunkt der jeweiligen Veräußerung grundsätzlich nur in Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge abzüglich der in diesen ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Summe der gezahlten oder periodengerecht abgegrenzten inländischen und ausländischen Steuern (Fondseingangsseite) und der auf diese ausschüttungsgleichen Erträge einbehaltenen Steuerabzugsbeträge nach § 50 InvStG (Fondsausgangsseite) im Bestand enthalten.

### **Zu Zeile 80 ff.**

In den Zeilen 80 bis 85 sind Angaben zum Bilanzstichtag des Anlegers im Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds vorzunehmen. Liegen zwei oder mehr Bilanzstichtage des Anlegers (zum Beispiel aufgrund der Umstellung des Wirtschaftsjahres) im Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds sind die Angaben zu jedem dieser Bilanzstichtage gesondert auszuweisen. Bei Abgabe der Erklärung in Papierform sind bei mehr als zwei anzugebenden Bilanzstichtagen des Anlegers die erforderlichen Angaben auf einem gesonderten Blatt nach dem im Vordruck vorgegebenen Schema mitzuteilen.

29 bis 39 frei

## **Anlage ATV - Ausschüttung/Thesaurierung/Veräußerung**

### **Zu Zeile 102**

Die laufende Nummer in Zeile 102 soll chronologisch nach der zeitlichen Abfolge der erfolgten Ertragsverwendungen vergeben werden, beginnend mit „1“. Die Nummerierung beginnt in jeder Feststellungserklärung neu mit „1“.

### **Zu Zeile 103**

Die Spezial-Investmenterträge im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 InvStG können aufgrund unterschiedlicher Ereignisse im Geschäftsjahr dem Anleger zuzurechnen bzw. zugeflossen sein. Im Allgemeinen ist hier von der „Ertragsverwendung“ die Rede. Die Ertragsverwendung untergliedert sich in Ereignisse, die eine aktive Entscheidung des gesetzlichen Vertreters des Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds erfordern (Zwischenausschüttung, Schlüsselausschüttung und Teilausschüttung) und Vorgänge, die kraft Gesetz eine Ertragsverwendung fingieren (Zuflussfiktion aufgrund Veräußerung und Thesaurierung). Die Unterscheidung der einzelnen Arten der Ertragsverwendung ist erforderlich, da je nach Art der Ertragsverwendung die Spezial-Investmenterträge zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf Ebene des Anlegers zu erfassen sind.

*Zwischenausschüttung:* Der Wert „1“ ist für Ausschüttungen des Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds, die vor Ende des Geschäftsjahres beschlossen werden (Zwischenausschüttungen), einzutragen. Der Zurechnungs-/Zuflusszeitpunkt richtet sich nach den Zeilen 104 (Kuller 42) und 105 (Kuller 43). Ergänzend ist das Datum der Beschlussfassung über die Zwischenausschüttung in Zeile 106 zu erfassen. Auf die erforderli-

chen Angaben in den Zeilen 27 ff. des Vordrucks InvSt 1 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

*Zuflussfiktion aufgrund Veräußerung:* Der Wert „2“ ist sowohl bei einer tatsächlichen Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen vor Ablauf des Geschäftsjahres als auch bei einer fiktiven Veräußerung der Spezial-Investmentanteile nach § 52 Absatz 2 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 53 Absatz 3) InvStG einzutragen. Beide Realisationstatbestände führen zu einem Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge im Zeitpunkt der Veräußerung, § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG. Der Zeitpunkt der Veräußerung ist aus Zeile 137 bzw. Zeile 138 ersichtlich. Eine Angabe in den Zeilen 104 und 105 ist nicht erforderlich. Auf die erforderliche Angabe in Zeile 25 des Vordrucks InvSt 1 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Gleiches gilt für den Fall, dass das Geschäftsjahr mit einer Verschmelzung des Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds endet, die nicht nach § 54 in Verbindung mit § 23 InvStG steuerneutral ist, da in diesem Fall die Anleger des übertragenden Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds durch den Untergang der bisherigen Spezial-Investmentanteile einen erfolgswirksamen Veräußerungsvorgang verwirklichen.

*Schlussausschüttung:* Der Wert „3“ für eine Schlussausschüttung ist einzutragen, wenn eine Ausschüttung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds beschlossen und vorgenommen wurde und es sich bei der Ausschüttung nicht um eine Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 4 oder Satz 5 InvStG handelt. Der Zurechnungs-/Zuflusszeitpunkt richtet sich nach den Zeilen 104 (Kuller 42) und 105 (Kuller 43). Auf die erforderlichen Angaben in den Zeilen 18 bis 21 und 23 des Vordrucks InvSt 1 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die zusätzliche Abgabe einer Anlage ATV für eine Thesaurierung (Eintragung mit Wert „4“) oder Teilausschüttung (Eintragung mit Wert „5“) ist nicht zulässig.

*Thesaurierung:* Der Wert „4“ für eine Thesaurierung ist einzutragen, wenn keine Schlussausschüttung (Eintragung mit Wert „3“) und keine Teilausschüttung im Sinne von § 36 Absatz 4 Satz 4 oder Satz 5 InvStG (Eintragung mit Wert „5“) vorliegt. Das heißt, es wurde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds keine (teilweise) Ausschüttung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres beschlossen und vorgenommen. Der Zurechnungs-/Zuflusszeitpunkt richtet sich nach den Zeilen 104 (Kuller 42) und 105 (Kuller 43). Auf die erforderlichen Angaben in den Zeilen 18 und 24 des Vordrucks InvSt 1 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die zusätzliche Abgabe einer Anlage ATV für eine Schlussausschüttung (Eintragung mit Wert „3“) oder Teilausschüttung (Eintragung mit Wert „5“) ist nicht zulässig.

*Teilausschüttung:* Der Wert „5“ ist einzutragen, wenn eine Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 4 oder Satz 5 InvStG vorliegt. Die Unterscheidung, ob eine Teilausschüttung nach § 36 Absatz 4 Satz 4 InvStG mit einheitlicher Zurechnung im Zeitpunkt der Teilausschüttung oder eine Teilausschüttung nach § 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG mit einheitlichem Zufluss mit Ablauf des Geschäftsjahres vorliegt, wird in Zeile 22 des Vordrucks InvSt 1 getroffen. Der Zurechnungs-/Zuflusszeitpunkt richtet sich nach den Zeilen 104 (Kuller 42) und 105 (Kuller 43). Auf die erforderlichen Angaben in den Zeilen 18 bis 24 des Vordrucks InvSt 1 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die zusätzliche Abgabe einer Anlage ATV für eine Schlussausschüttung (Eintragung mit Wert „3“) oder Thesaurierung (Eintragung mit Wert „4“) ist nicht zulässig.

Für den Fall der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen nach Ablauf des Geschäftsjahres aber vor der Auszahlung der Schlussausschüttung oder Teilausschüttung für das Geschäftsjahr, siehe Erläuterungen in Kuller 44 zu Zeile 107.

#### **Zu Zeile 104**

*Zurechnungszeitpunkt bei bilanzierenden Anlegern:*

Die Zurechnung bei bilanzierenden Anlegern erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Unabhängig vom tatsächlichen Zufluss der Spezial-Investerträge sind diese Erträge bereits im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Ebene des Anlegers zu erfassen, § 252 Absatz 1 Nummer 5 HGB. Für die einzelnen Arten der Ertragsverwendung ist hier zu differenzieren. Bei der *Zwischenausschüttung*, der *Schlussausschüttung* und der *Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 4 InvStG* entsteht der Anspruch mit entsprechender Beschlussfassung über die Ausschüttung. Dies gilt in den Fällen der *Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 4 InvStG* kraft Gesetzes auch für die nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge. Der Zurechnungszeitpunkt stimmt in diesen Fällen folglich mit dem Datum der Beschlussfassung überein.

In den Fällen der *Thesaurierung* und *Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG* wird ein Zufluss mit Ablauf des Geschäftsjahres fingiert. Dementsprechend sind dem Anleger die Erträge zu diesem Zeitpunkt zuzurechnen. Der Zurechnungszeitpunkt entspricht hier dem Geschäftsjahresende des Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds.



**Anzahl der Anteile des Anlegers zum Zurechnungszeitpunkt:**

In Zeile 104 ist grundsätzlich die Anzahl der Anteile des Anlegers zum oben näher erläuterten Zurechnungszeitpunkt einzutragen. Abweichend davon ist in dem Fall der Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG (siehe Zeile 22 des Vordrucks InvSt 1) hier in der Anlage ATV mit Ertragsverwendung „5“ nicht die Anzahl der Anteile des Anlegers zum fingierten Zurechnungszeitpunkt am Ende des Geschäftsjahres anzugeben, sondern die Anzahl der Anteile des Anlegers zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Teilausschüttung. Dies ist erforderlich, um die zutreffende Anzahl der an der Teilausschüttung partizipierenden Anteile abzubilden, da diese aufgrund von Hinzuwerbungen oder Veräußerungen im Zeitraum zwischen dem Geschäftsjahresende und der Beschlussfassung über die Teilausschüttung von der Anzahl der Anteile des Anlegers zum fingierten Zurechnungszeitpunkt abweichen können.

**Zu Zeile 105****Zuflusszeitpunkt bei nicht bilanzierenden Anlegern:**

Die Zurechnung bei nicht bilanzierenden betrieblichen Anlegern erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG und bei Anlegern, die die Anteile im Privatvermögen halten, nach den Grundregeln des Zu- und Abflussprinzips im Rahmen der Überschusseinkünfte (§ 11 EStG). Hiernach ist für Spezial-Investmenterträge der Zufluss beim einzelnen Anleger maßgeblich. Für die Ertragsverwendungsarten *Zwischenausschüttung*, *Schlussausschüttung* und *Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 4 InvStG* ist auf den tatsächlichen Zuflusszeitpunkt, bei der *Thesaurierung* und *Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG* auf den fingierten Zuflusszeitpunkt mit Ablauf des Geschäftsjahres abzustellen. Der Zuflusszeitpunkt bei nicht bilanzierenden Anlegern weicht für die *Zwischenausschüttung*, die *Schlussausschüttung* und die *Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 4 InvStG* regelmäßig um wenige Tage vom Tag der Auszahlung nach dem Vordruck InvSt 1 ab. Ist in diesen Fällen die Erfassung im Zeitpunkt des Zuflusses sichergestellt, wird es aus verfahrensökonomischen Gründen nicht beanstandet, wenn der Tag der Auszahlung anstelle des Zuflusszeitpunktes angegeben wird.

**Anzahl der Anteile des Anlegers zum Zuflusszeitpunkt:**

In Zeile 105 ist grundsätzlich die Anzahl der Anteile des Anlegers zum oben näher erläuterten Zuflusszeitpunkt einzutragen. Abweichend davon ist in dem Fall der Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG (siehe Zeile 22 des Vordrucks InvSt 1) hier in der Anlage ATV mit Ertragsverwendung „5“ nicht die Anzahl der Anteile des Anlegers zum fingierten Zuflusszeitpunkt am Ende des Geschäftsjahres anzugeben, sondern die Anzahl der Anteile des Anlegers zum Zeitpunkt der Auszahlung der Teilausschüttung. Dies ist erforderlich, um die zutreffende Anzahl der an der Teilausschüttung partizipierenden Anteile abzubilden, da diese aufgrund von Hinzuwerbungen oder Veräußerungen im Zeitraum zwischen dem Geschäftsjahresende und der Auszahlung der Teilausschüttung von der Anzahl der Anteile des Anlegers zum fingierten Zuflusszeitpunkt abweichen können.

**Zu Zeile 107**

Kommt es innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu einer Anteilsveräußerung und wurden die Einkünfte des abgelaufenen Geschäftsjahres bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Form einer Schlussausschüttung oder Teilausschüttung an den Anleger ausgezahlt, gelten die den veräußerten Anteilen zuzurechnenden Einkünfte des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Anleger als ausschüttungsgleiche Erträge mit Ablauf dieses Geschäftsjahres als zugeflossen (vergleiche Rz. 36.54 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl I 2019, 527, in der für das Geschäftsjahr gültigen Fassung).

In diesem Fall ist in der Feststellungserklärung für das abgelaufene Geschäftsjahr – neben der Anlage ATV mit Ertragsverwendung „3“ (Schlussausschüttung) oder „5“ (Teilausschüttung) für die im Zeitpunkt der Ausschüttung vom Anleger weiterhin gehaltenen Anteile – zusätzlich *eine* Anlage ATV für sämtliche nach Ablauf des Geschäftsjahres aber vor der Auszahlung der Ausschüttung für das Geschäftsjahr veräußerten Anteile mit Ertragsverwendung „2“ (Zuflussfiktion aufgrund Veräußerung) abzugeben. In dieser sind in Zeile 107 der Wert „1“ und die Anzahl der insgesamt veräußerten Anteile anzugeben sowie in Zeile 104 und 105 als Zurechnungs-/Zuflusszeitpunkt jeweils das Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres und als Anzahl der Anteile des Anlegers zum Zurechnungs-/Zuflusszeitpunkt jeweils die Anteile des Anlegers zum Geschäftsjahresende. Auf die erforderliche geschäftsjahresbezogene Angabe in Zeile 26 des Vordrucks InvSt 1 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die Kürzung vorzutragender Werte und Bestände (soweit vorhanden) aufgrund der Veräußerung sowie die Feststellungen für die Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen nach § 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG (Zeile 137 bis 144) erfolgen erst im Geschäftsjahr der Veräußerung (also in der Feststellungserklärung für das Folgejahr). Hinsichtlich der Reihenfolge der Anlagen ATV (siehe Kuller 40 zu Zeile 102) ist die Anlage ATV mit der Ertragsverwendung „2“ (Zuflussfiktion aufgrund Veräußerung) für die nach Ablauf des Geschäftsjahres aber vor der Auszahlung der Ausschüttung für das Geschäftsjahr veräußerten Anteile zeitlich unmittelbar vor der Anlage ATV mit Ertragsverwendung „3“ (Schlussausschüttung) oder „5“ (Teilausschüttung) für die im Zeitpunkt der Ausschüttung vom Anleger weiterhin gehaltenen Anteile einzuordnen. Die nach Rz. 36.54 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl I 2019, 527, in der für das Geschäftsjahr gültigen Fassung mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge sind in den Anlagen WAGE zu der Anlage ATV mit Ertragsverwendung „2“ (Zuflussfiktion aufgrund Veräußerung) für die nach Ablauf des Geschäftsjahres aber vor der Auszahlung der Ausschüttung für das Geschäftsjahr veräußerten Anteile in Zeile 317 einzutragen. Die

vorstehenden Ausführungen gelten auch, wenn der Anleger nach Ablauf des Geschäftsjahres aber vor der Auszahlung der Ausschüttung alle von ihm gehaltenen Anteile veräußert.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht, wenn für das abgelaufene Geschäftsjahr keine Ausschüttung, sondern eine Thesaurierung erfolgt. In diesem Fall ist für sämtliche am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres gehaltenen Anteile des Anlegers nur eine Anlage ATV mit der Ertragsverwendungsart „4“ (Thesaurierung) abzugeben und in der Zeile 107 sind keine Eintragungen vorzunehmen. Eine nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgte Veräußerung ist in diesem Fall nur für die Feststellungserklärung für das Folgejahr relevant.

45

#### **Zu Zeile 145**

Der in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene (positive) Zinsertrag im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 InvStG für Zwecke des § 4h Absatz 1 EStG ist entsprechend der Zeilen 34 bis 37 der Anlage FB (siehe Kuller 21 zu Zeile 35 ff. der Anlage FB) nur einmalig am Ende des Geschäftsjahres zu ermitteln und festzustellen und sodann den einzelnen Ertragsverwendungen nachrichtlich zuzuordnen. Somit kann es zu keinem „Überausweis“ für Zwecke des § 4h Absatz 1 EStG in den Zeilen 145 kommen. Die Zuordnung des einmalig am Ende des Geschäftsjahres ermittelten (positiven) Zinsertrags hat in sich schlüssig und nicht willkürlich (also zum Beispiel prozentual oder chronologisch) zu erfolgen. Aus Vereinfachungsgründen ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn der Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds keine Zuordnung zu den Zwischenausschüttungen oder den Zeitpunkten einer unterjährigen Veräußerung vornimmt, sondern den gesamten Netto-Zinsertrag der Schlussauszahlung, Teilausschüttung oder Thesaurierung zuordnet.

46

#### **Zu Zeile 146**

Die Angabe hat lediglich für im Geschäftsjahr gezahlte oder periodengerecht abgegrenzte inländische und ausländische Steuern zu erfolgen, wenn diese das Ergebnis des Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds gemindert haben, also in der Fondsbuchhaltung eine aufwandswirksame Erfassung erfolgt ist. Gleiches gilt für die Erstattung inländischer und ausländischer Steuer. Hier ist ebenfalls auf die erfolgswirksame Berücksichtigung abzustellen. Soweit Zahlungen bzw. Erstattungen durch Auflösung bereits zuvor gebildeter Rückstellungen/Verbindlichkeiten bzw. Forderungen erfolgsneutral erfasst werden, hat ein (erneuter) Ausweis zu unterbleiben.

Die Angabe in dieser Zeile ist obligatorisch. Dies gilt auch für Fälle, in denen auf Fondseingangsseite keine Steuer angefallen ist. Die Eintragung hat sodann mit 0,00 Euro zu erfolgen.

47

#### **Zu Zeile 148 und Zeile 149**

Ausgleichs- und/oder Rückforderungsansprüche im Zusammenhang mit dem Steuerabzug nach § 50 InvStG führen nicht zu einer Minderung oder Erhöhung der Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge laut Zeile 56, 64 und 72 der Anlage FB. Die Rückzahlung/Auszahlung (sowie die Verrechnung) von Steuerabzugsbeträgen ist kein steuerlich zu berücksichtigender Sachverhalt, sondern vielmehr ein steuerneutraler Vorgang, der Ausfluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung ist und somit keinen Einfluss auf die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre haben kann. Aus diesem Grund berühren entsprechende zurückgeforderte (oder mit einer Ausschüttung verrechnete) Steuerabzugsbeträge ausschließlich die Substanzebene des Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds. Ebenso verhält es sich bei Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds, die beispielsweise infolge ihrer gemischten Anlegerstruktur aufgrund des Steuerstatus einzelner Anleger vom Steuerabzug nach § 50 InvStG Abstand nehmen und mit dem Ziel investimentrechtlich das Fondsvermögen und damit den Anteilspreis konstant zu halten, die Steuerliquidität an diese steuerbefreiten Anleger auszahlen. Auch diese Fälle berühren ausschließlich die Substanzebene des Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds, so dass dieser Vorgang keine Wirkung auf die Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge laut Zeile 56, 64 und 72 der Anlage FB hat.

Bei den Zeilen 148 und 149 handelt es sich um geschäftsjahresbezogene Angaben, so dass diese Zeilen innerhalb der Feststellungserklärung nur einmal anzugeben sind. Eine Eintragung ist nur in der Anlage ATV für die letzte Ertragsverwendung im bzw. für das Geschäftsjahr vorzunehmen, also in der Anlage ATV mit der Ertragsverwendung „3“ (Schlussauszahlung), „4“ (Thesaurierung) oder „5“ (Teilausschüttung) oder bei der Ertragsverwendung „2“ (Zuflussfiktion aufgrund Veräußerung), wenn bei der zugrundeliegenden Veräußerung die Anzahl der veräußerten Anteile der Anzahl der Anteile des Anlegers bis zum Zeitpunkt der Veräußerung entspricht (siehe Zeile 139).

48

#### **Zu Zeile 152, Zeile 175 und Zeile 192**

Der Betrag der ausgeschütteten Absetzungsbeiträge nach § 35 Absatz 4 InvStG in Zeile 152, Zeile 175 bzw. Zeile 192 entspricht in der Regel der Summe aller Zeilen 332a der zur jeweiligen Anlage ATV gehörenden Anlagen WAGE mit der entsprechenden Art des Anlegers (Zeile 306 der Anlage WAGE). Für den Fall, dass Absetzungsbeiträge im Zusammenhang mit Immobilien-Zurechnungsbeiträgen ausgeschüttet werden, ist in Zeile 152, Zeile 175 bzw. Zeile 192 ein entsprechend höherer Betrag einzutragen.

## Anlage WAGE - Nach der Wirkung beim Anleger gegliederte Einkünfte

### Zu Zeile 303

Die Vergabe der laufenden Nummer in Zeile 303 soll zu jeder laufenden Nummer der Anlage ATV (Zeile 302) mit „1“ beginnen und dann fortlaufend vergeben werden. Die Nummerierung beginnt in jeder Feststellungserklärung neu mit „1“.

Bei Vergabe der laufenden Nummer in Zeile 303 sollen die zu einer Anlage ATV gehörenden Anlagen WAGE zunächst nach der Art des Anlegers (Zeile 306) sortiert werden. Innerhalb einer Art des Anlegers sollen die Ertragskategorien laut Anlage 1 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl I 2019, 527, in der für das Geschäftsjahr der Feststellung gültigen Fassung (Zeile 304) aufsteigend sortiert werden. Innerhalb jeder Ertragskategorie wiederum sollen die Unterkategorien (Zeile 305) aufsteigend sortiert werden.

Beispiel anhand eines Falls mit der Ertragskategorie 1 mit Unterkategorien 1 und 2 sowie der Ertragskategorie 2 mit Unterkategorie 1:

Laufende Nummer der Anlage (Zeile 303)	Ertragskategorie (Zeile 304)	Unterkategorie (Zeile 305)	Art des Anlegers (Zeile 306)
1	1	1	1
2	1	2	1
3	2	1	1
4	1	1	2
5	1	2	2
6	2	1	2
7	1	1	3
8	1	2	3
9	2	1	3

### Zu Zeile 304 und 305

Für jede tatsächlich vorhandene Ertragskategorie und Unterkategorie sind Anlagen WAGE abzugeben, ungeachtet dessen, ob diese für die jeweilige Ertragsverwendung verwendet wurden; dies gilt auch für die Anlagen WAGE zur Ertragsverwendung „1“ (Zwischenausschüttung). Für tatsächlich nicht vorhandene Ertragskategorien und/oder Unterkategorien sind keine ausgefüllten Anlagen WAGE abzugeben.

In Zeile 304 ist die Nummer der Ertragskategorie einzutragen, die sich aus der Anlage 1 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl I 2019, 527, in der für das Geschäftsjahr der Feststellung gültigen Fassung ergibt.

### Zu Zeile 305

Den einzelnen Ertragskategorien laut Zeile 304 können nur bestimmte Unterkategorien zugeordnet werden:

- Bei Ertragskategorie 1 bis 4, 8 bis 14 oder 16 bis 19: Unterkategorien 1, 2 und 3
- Bei Ertragskategorie 5 oder 15: Unterkategorien 4 und 5
- Bei Ertragskategorie 6 oder 7: Unterkategorie 6

### Zu Zeile 306

Die Anlage WAGE ist je Ertragskategorie und Unterkategorie stets für jede Art des Anlegers (Eintragung in Zeile 306 mit „1“, „2“ und „3“), also immer dreimal, abzugeben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Art des jeweiligen Anlegers vom Spezial-Investmentfonds/Altersvorsorgevermögenfonds vermeintlich zweifelsfrei bestimmt werden kann oder nicht.

**Zu Zeile 307 ff.**

Die Einkünfte nach §§ 37 bis 41 InvStG sind zu jeder neuen Ertragsverwendung im bzw. für das Geschäftsjahr immer vom ersten Tag des Geschäftsjahres bis zur jeweiligen Ertragsverwendung bzw. bei der letzten Ertragsverwendung in Form einer Schlusss Ausschüttung, Thesaurierung oder Teilausschüttung bis zum Ende des Geschäftsjahres zu ermitteln. Das Ergebnis jeder Ertragsverwendung wird über die Zeilen 315 bis 320 (ggf. zuzüglich der „Ergänzenden Angaben zur Ermittlung der festgestellten Besteuerungsgrundlagen“ in den Zeilen 323 bis 332g) abgebildet. Bei nachfolgenden Ertragsverwendungen sind die vorherigen Ertragsverwendungen im Geschäftsjahr aufzusummieren und entsprechend in den Zeilen 310 bis 313 für die Ermittlung der nach §§ 37 bis 41 InvStG für die Ertragsverwendung verfügbaren Einkünfte in Zeile 314 zu berücksichtigen.

In den Fällen des Wiedereintritts noch im selben Geschäftsjahr laut Kuller 15 zu Zeile 15 gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend für die Anlagen WAGE zu den zeitlich nach dem Wiedereintritt liegenden Anlagen ATV.

**Zu Zeile 308**

*Nur für die Ertragskategorie 1 bis 7, 8a, 9a, 10a oder 15 bis 19:*

Der Bestand der noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichenen negativen Erträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres laut gesonderter Feststellung ist mit negativem Vorzeichen einzutragen und mindernd zu berücksichtigen (das heißt „Davon ab“). Der einzutragende Bestand ist aus Zeile 321 des vorangegangenen Geschäftsjahres zu übernehmen und bei jeder Ertragsverwendung des aktuellen Geschäftsjahres erneut zu befüllen.

*Nur für die Ertragskategorie 8, 9, 10 oder 11 bis 14:*

Der Bestand der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten positiven Erträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres laut gesonderter Feststellung ist ohne Angabe eines Vorzeichens einzutragen und erhöhend zu berücksichtigen (das heißt „Dazu“). Dagegen ist der Bestand der noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichenen negativen Erträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres laut gesonderter Feststellung mit negativem Vorzeichen einzutragen und mindernd zu berücksichtigen (das heißt „Davon ab“). Der einzutragende Bestand ist aus Zeile 322 des vorangegangenen Geschäftsjahres zu übernehmen und bei jeder Ertragsverwendung des aktuellen Geschäftsjahres erneut zu befüllen.

**Zu Zeile 313**

*Nur für die Ertragskategorie 8, 9, 10 oder 11 bis 14:*

Die für die Ausschüttung für das vorangegangene Geschäftsjahr verwendeten Einkünfte sind mindernd ohne Angabe eines Vorzeichens zu berücksichtigen. Die Minderung ist erforderlich, um die nach §§ 37 bis 41 InvStG für die jeweilige Ertragsverwendung verfügbaren Einkünfte in Zeile 314 in zutreffender Höhe zu ermitteln. Zudem ist die Minderung erforderlich, um den Bestand der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten positiven Erträge oder noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichenen negativen Erträge zum Ende des Geschäftsjahres in Zeile 322 zu ermitteln. Der einzutragende Wert ist aus Zeile 315 der Anlage WAGE des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Anlage ATV mit der Ertragsverwendung „3“ (Schlusss Ausschüttung) oder „5“ (Teilausschüttung) zu übernehmen und bei jeder Ertragsverwendung des aktuellen Geschäftsjahres erneut zu befüllen. Dies gilt aber erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung der Ausschüttung für das vorangegangene Geschäftsjahr, so dass letztlich bei im aktuellen Geschäftsjahr liegenden Ertragsverwendungen, die vor der tatsächlichen Durchführung der Ausschüttung für das vorangegangene Geschäftsjahr liegen, keine Berücksichtigung in Zeile 313 erfolgen darf.

**Zu Zeile 315**

Die Eintragung bezieht sich auf die nach §§ 37 bis 41 InvStG für die Ertragsverwendung verfügbaren Einkünfte laut Zeile 314 und ist dadurch der Höhe nach auf diese begrenzt.

Maßgeblich ist die jeweilige Ertragsverwendung laut Zeile 103 der Anlage ATV, zu der die Anlage WAGE abgegeben wird. Eine Eintragung in Zeile 315 ist nur für die Ertragsverwendung „1“ (Zwischenausschüttung), „3“ (Schlusss Ausschüttung) und „5“ (Teilausschüttung) zulässig.

*Für die Ertragsverwendung „1“ (Zwischenausschüttung):*

Die nach §§ 37 bis 41 InvStG für die *Zwischenausschüttung* verwendeten Einkünfte sind anzugeben, wenn die für die Ertragsverwendung verfügbaren Einkünfte laut Zeile 314 positiv sind. Es ist jeweils nur die aktuelle Ertragsverwendung – ohne Aufsummierung mit vorherigen Ertragsverwendungen – einzutragen. Im Gegensatz dazu erfolgt bei nachfolgenden Ertragsverwendungen ein (gegebenenfalls aufsummierter) Übertrag aller Zeilen 315 in die Zeile 310 bezüglich der im Geschäftsjahr für vorherige Zwischenausschüttungen verwendeten Einkünfte.

*Für die Ertragsverwendung „3“ (Schlusss Ausschüttung) oder „5“ (Teilausschüttung):*

Die nach §§ 37 bis 41 InvStG für die Schlusss Ausschüttung oder Teilausschüttung tatsächlich verwendeten Ein-

künfte (= ausgeschüttete Erträge) sind anzugeben, wenn die für die Ertragsverwendung verfügbaren Einkünfte laut Zeile 314 positiv sind. Die bei einer Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 4 oder 5 InvStG nicht zur Ausschüttung verwendeten Einkünfte, die nach § 36 Absatz 4 Satz 2 oder 4 InvStG als zugeflossen gelten (= ausschüttungsgleiche Erträge), sind in Zeile 318 einzutragen. Eine Aufsummierung mit vorherigen Zwischenausschüttungen im Geschäftsjahr erfolgt in Zeile 315 nicht. Die für vorherige Zwischenausschüttungen im Geschäftsjahr verwendeten Einkünfte sind aber aufsummiert in Zeile 310 einzutragen. Bei der Ertragskategorie 8, 9, 10 oder 11 bis 14 ist der für die Schlussumschüttung oder Teilausschüttung in Zeile 315 eingetragene Wert im nachfolgenden Geschäftsjahr ab der ersten zeitlich nach der Schlussumschüttung oder Teilausschüttung liegenden Ertragsverwendung in die Zeile 313 einzutragen (siehe Kuller 65 zu Zeile 313).

#### **Zu Zeile 318**

Die Zeile bezieht sich auf die nach §§ 37 bis 41 InvStG für die Ertragsverwendung verfügbaren Einkünfte laut Zeile 314 und ist dadurch der Höhe nach auf diese begrenzt.

Eine Eintragung in Zeile 318 ist nur für die Ertragsverwendung „4“ (Thesaurierung) und „5“ (Teilausschüttung) zulässig.

Es sind ausschließlich die Einkünfte einzutragen, die nach § 36 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 4 InvStG als zugeflossen gelten (= ausschüttungsgleiche Erträge). Die bei einer Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 4 oder 5 InvStG tatsächlich zur Ausschüttung verwendeten Einkünfte (= ausgeschüttete Erträge) sind in Zeile 315 einzutragen. Die positiven Einkünfte, die aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG vor Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen gelten (= ausschüttungsgleiche Erträge), sind nicht in Zeile 318, sondern ausschließlich in Zeile 317 einzutragen.

#### **Zu Zeile 321 und Zeile 322**

Eine Eintragung ist grundsätzlich nur für die letzte Ertragsverwendung im bzw. für das Geschäftsjahr zulässig, also entweder nur bei der Ertragsverwendung „3“ (Schlussumschüttung), „4“ (Thesaurierung) oder „5“ (Teilausschüttung) oder nur bei der Ertragsverwendung „2“ (Zuflussfiktion aufgrund Veräußerung), wenn bei der zugrundeliegenden Veräußerung die Anzahl der veräußerten Anteile der Anzahl der Anteile des Anlegers bis zum Zeitpunkt der Veräußerung entspricht (siehe Zeile 139 der Anlage ATV).

Abweichend hiervon hat in den Fällen des Wiedereintritts noch im selben Geschäftsjahr laut Kuller 15 zu Zeile 15 sowohl eine Eintragung bei der Ertragsverwendung „2“ für die Veräußerung, bei der die Anzahl der veräußerten Anteile der Anzahl der Anteile des Anlegers im Zeitpunkt der Veräußerung entspricht, als auch bei der Ertragsverwendung „3“, „4“ oder „5“ zu erfolgen.

#### *Nur für die Ertragskategorie 1 bis 7, 8a, 9a, 10a oder 15 bis 19 (Zeile 321):*

Der Bestand der noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichenen negativen Erträge zum Ende des Geschäftsjahres ist mit negativem Vorzeichen anzugeben. Der Wert ist aus Zeile 314 zuzüglich Wert laut Zeile 316 zu übernehmen, sofern der Wert aus Zeile 314 negativ ist. Bei einem positiven Wert in Zeile 314 und einem negativen Wert in Zeile 308, also insbesondere wenn die Einkünfte eines Geschäftsjahres den negativen Bestand zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres übersteigen, ist in Zeile 321 eine Null einzutragen, um den vollständigen Verbrauch des negativen Bestands einmalig festzustellen. In allen anderen Fällen erfolgt hier keine Eintragung. Im nachfolgenden Geschäftsjahr erfolgt ein Übertrag in Zeile 308.

#### *Nur für die Ertragskategorie 8, 9, 10 oder 11 bis 14 (Zeile 322):*

Der Bestand der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten positiven Erträge zum Ende des Geschäftsjahres ist ohne Vorzeichen anzugeben. Dagegen ist der Bestand der noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichenen negativen Erträge zum Ende Geschäftsjahres mit negativem Vorzeichen anzugeben. Wenn der Wert laut Zeile 314 positiv ist, ist dieser Wert abzüglich Wert laut Zeile 319 und abzüglich Wert laut Zeile 320 zu übernehmen. Ist der Wert laut Zeile 314 hingegen negativ, ist dieser Wert zuzüglich Wert laut Zeile 316 zu übernehmen. Für die Schlussumschüttung oder Teilausschüttung für das Geschäftsjahr verwendete Einkünfte laut Zeile 315 mindern nicht den Bestand laut Zeile 322 zum Ende des Geschäftsjahres, weil die Ausschüttung aufgrund des Zeitpunkts erst im nachfolgenden Geschäftsjahr bestandsmindernd zu berücksichtigen ist (siehe Kuller 65 zu Zeile 313).

#### **Zu Zeile 323 ff.**

Die Beträge in den Zeilen 323 ff. sind vor Anwendung von Steuerbefreiungen oder Abzugsverboten, also in voller Höhe (100 %) einzutragen. Die etwaige Berücksichtigung von Steuerbefreiungen und Abzugsverboten erfolgt erst im Rahmen der Ermittlung der festgestellten Besteuerungsgrundlagen (Zeilen 157 ff., 180 ff., 200 ff. und 211 ff. der Anlage ATV).

70

**Zu Zeile 334 ff.**

Die Zeilen 334 bis 355 beziehen sich auf die Zeile 333, so dass die Summe aller „Endwerte“ der Höhe nach auf den Wert laut Zeile 333 begrenzt ist.

Die fortgeschriebenen nach §§ 37 bis 41 Absatz 1 InvStG ermittelten Einkünfte des Geschäftsjahres sind für das aktuelle Geschäftsjahr sowie für maximal fünfzehn dem Geschäftsjahr vorangegangene Geschäftsjahre fortlaufend und getrennt voneinander einzutragen. Positive Werte sind ohne Vorzeichen einzutragen. Negative Werte sind mit negativem Vorzeichen anzugeben. Eine Eintragung ist grundsätzlich nur für die letzte Ertragsverwendung im bzw. für das Geschäftsjahr zulässig, also entweder nur bei der Ertragsverwendung „3“ (Schlussausschüttung), „4“ (Thesaurierung) oder „5“ (Teilausschüttung) oder nur bei der Ertragsverwendung „2“ (Zuflussfiktion aufgrund Veräußerung), wenn bei der zugrundeliegenden Veräußerung die Anzahl der veräußerten Anteile der Anzahl der Anteile des Anlegers bis zum Zeitpunkt der Veräußerung entspricht (siehe Zeile 139 der Anlage ATV). In den Fällen des Wiedereintritts noch im selben Geschäftsjahr laut Kuller 15 zu Zeile 15 ist dagegen sowohl eine Eintragung bei der Ertragsverwendung „2“ für die Veräußerung, bei der die Anzahl der veräußerten Anteile der Anzahl der Anteile des Anlegers bis zum Zeitpunkt der Veräußerung entspricht, als auch bei der Ertragsverwendung „3“, „4“ oder „5“ erforderlich. Die Zeilen stellen lediglich eine Zusammensetzung der nach §§ 37 bis 41 Absatz 1 InvStG insgesamt verfügbaren positiven oder negativen Einkünfte laut Zeile 333 dar. Dies ist erforderlich, um die als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne des § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG nach Ablauf von fünfzehn Geschäftsjahren nach dem Geschäftsjahr des Zuflusses der betreffenden Einkünfte zu ermitteln. Voraussetzung hierfür ist, dass sie nicht zwischenzeitlich ausgeschüttet wurden, aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen untergegangen sind oder nach § 41 Absatz 2 InvStG mit Verlusten bzw. Verlustvorträgen derselben Ertragskategorien verrechnet wurden.

Als Anfangswert in Zeile 334 sind die nach §§ 37 bis 41 Absatz 1 InvStG ermittelten Einkünfte des aktuellen Geschäftsjahres einzutragen. Diese sind aus Zeile 307 zu übernehmen. Als Anfangswerte ab Zeile 336 sind stets die Endwerte laut Feststellung für das vorangegangene Geschäftsjahr unverändert zu übernehmen. Die Zeilen 336 bis 350 sind gleitende Zeilen, das heißt, dass sich die einzutragenden Werte eines Geschäftsjahres im nachfolgenden Geschäftsjahr jeweils eine Zeile nach unten verschieben. In den Zeilen 336 bis 350 sind nur Eintragungen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2017 enden, vorzunehmen.

Die Endwerte in Zeile 335 bis 350 sind ausgehend vom jeweiligen Anfangswert zu ermitteln. Dabei sind die im Geschäftsjahr für Zwischenausschüttungen und für die Schlussausschüttung oder Teilausschüttung für das vorangegangene Geschäftsjahr verwendeten Einkünfte unter Beachtung der FIFO-Methode vom jeweiligen Anfangswert mindernd zu berücksichtigen. Ebenfalls ist der untergehende Teil der positiven oder negativen Einkünfte aufgrund der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen vom jeweiligen Anfangswert mindernd zu berücksichtigen.

Eine Verlustverrechnung gemäß § 41 Absatz 2 InvStG wird in den Zeilen 334 bis 355 nicht abgebildet, sondern lediglich über den (zusammengefassten) Bestand der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten oder noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichenen steuerfrei thesaurierbaren Erträge vor Abzug der als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge in Zeile 333 dargestellt.

71

**Zu Zeile 357 und Zeile 358**

Ein Abzug in den Zeilen 357 und 358 kommt nur in Betracht, sofern der positive Wert in Zeile 333 kleiner ist als der Wert in Zeile 356. Dabei ist der Wert in Zeile 356 stets vom „Endwert“ laut Zeile 350 zu übernehmen.

72 bis 99 frei

## **Formelsammlung zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG)**

100

**Zu Anlage ATV, Zeile 108 ff. und Zeile 150 ff. sowie Anlage WAGE, Zeile 310 ff. und Zeile 316 ff.**

Die Formeln zur Ermittlung der in diesen Zeilen einzutragenden Beträge können der „Formelsammlung zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG)“ entnommen werden, sofern die Formel nicht bereits im Vordruck am Ende der Zeilenbezeichnung als Klammerzusatz dargestellt ist.

Im elektronischen Verfahren sind sämtliche Formeln zu diesen Zeilen bereits systemseitig hinterlegt, so dass diese Zeilen automatisch anhand der Eintragungen in den jeweiligen Bezugszeilen befüllt werden.

## Überleitung von Werten aus den bisherigen Vordrucken – Stand Okt. 2018 in die neuen Vordrucke – Stand Juli 2024

Einige Zeilen der neuen Vordrucke – Stand Juli 2024 bedürfen der Eintragung von für den jeweiligen Anleger zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres festgestellten Werten. Bei erstmaliger Verwendung der neuen Vordrucke – Stand Juli 2024 müssen dementsprechend Werte aus der noch anhand der bisherigen Vordrucke – Stand Okt. 2018 erfolgten Feststellung für das vorangegangene Geschäftsjahr übernommen werden. Im Folgenden ist daher aufgezeigt, welche Zeilen in den neuen Vordrucken – Stand Juli 2024 hiervon betroffen sind und aus welchen Zeilen der bisherigen Vordrucke – Stand Okt. 2018 die Werte zu übernehmen sind.

Negativer Zinsertrag zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (laut gesonderter und einheitlicher Feststellung) = **Betrag laut Zeile 15 der Anlage FI-SoBest/FB-InvSt-SoBest - Okt. 2018** **Anlage FB, Zeile 39**

Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten Zurechnungsbeträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (laut gesonderter und einheitlicher Feststellung) = **Betrag laut Zeile 20 der Anlage FI-SoBest/FB-InvSt-SoBest - Okt. 2018** **Anlage FB, Zeile 45**

Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten Immobilien-Zurechnungsbeträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (laut gesonderter und einheitlicher Feststellung) = **Betrag laut Zeile 25 der Anlage FI-SoBest/FB-InvSt-SoBest - Okt. 2018** **Anlage FB, Zeile 51**

Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (laut gesonderter und einheitlicher Feststellung) = **Betrag laut Zeile 30 der Anlage FI-SoBest/FB-InvSt-SoBest - Okt. 2018** **Anlage FB, Zeilen 57, 65 und 73**

*Nur für die Ertragskategorie 1 bis 7, 8a, 9a, 10a oder 15 bis 19:* **Anlage WAGE, Zeile 308**  
 Dazu / Davon ab: Bestand der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten positiven Erträge oder noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichenen negativen Erträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (nicht ausgeglichene negative Erträge mit negativem Vorzeichen eintragen) = **Betrag laut Spalte 6 der Anlage FB-InvSt-EK - Okt. 2018** (Eintragung mit negativem Vorzeichen).

Ein Bestand der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten positiven Erträge existiert bei den Ertragskategorien 1 bis 7, 8a, 9a, 10a und 15 bis 19 nicht.

*Nur für die Ertragskategorie 8, 9, 10 oder 11 bis 14:*  
 Dazu / Davon ab: Bestand der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten positiven Erträge oder noch nicht nach § 41 InvStG ausgeglichenen negativen Erträge zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (nicht ausgeglichene negative Erträge mit negativem Vorzeichen eintragen) = bislang nicht festgestellter positiver Betrag (Eintragung ohne Vorzeichen) oder **Betrag laut Spalte 9 der Anlage FI-STK/FB-InvSt-STK - Okt. 2018** (Eintragung mit negativen Vorzeichen)

*Überleitung der Werte laut Anlage FI-STK/FB-InvSt-STK - Okt. 2018:* **Anlage WAGE, Zeile 333 ff.**

Die Werte der Anlage FI-STK/FB-InvSt-STK - Okt. 2018 können den Zeilen 333 ff. nicht direkt zugeordnet werden. Vielmehr muss die Fortschreibung für Zwecke des § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG anhand der Systematik der Zeilen 333 ff. rückwirkend ab dem Geschäftsjahr der Vereinnahmung der Einkünfte nachgeholt werden und ist der Feststellungserklärung formlos beizufügen.

Bei der Fortschreibung stellen die nach den Spalten 2 und 3 der Anlage FI-STK/FB-InvSt-STK - Okt. 2018 gesondert und einheitlich festgestellten Erträge den Anfangswert für das Geschäftsjahr der Vereinnahmung dar. Die im Rahmen der Fortschreibung vom Anfangswert zum Endwert erforderlichen Bestandsminderungen aus den auf das Geschäftsjahr der Vereinnahmung folgenden Geschäftsjahren können aus den Spalten 5, 7, 9 und ggf. 11 der Anlage FI-STK/FB-InvSt-STK - Okt. 2018 abgeleitet werden.

In den Zeilen 336 ff. müssen alle Geschäftsjahre aufgeführt werden, für die in der gesonderten und einheitlichen Feststellung für das vorangegangene Geschäftsjahr in der Anlage FI-STK/FB-InvSt-STK - Okt. 2018 Eintragungen enthalten sind.